

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Verkaufsgeschäfte, Lieferungen und Leistungen einschließlich der Beratungsleistungen von PPM. Sie gelten auch für Abwicklungsgeschäfte, Vertragsänderungen und Ergänzungen und für alle künftigen Geschäfte mit Kunden.

2. Vertragsabschluss

Angebote sind stets freibleibend, soweit sie nicht befristet sind. Der Kunde ist an seine Bestellung 3 Monate gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn PPM die Annahme des Angebotes nicht innerhalb dieser Frist ablehnt, vor Ablauf die Annahme erklärt oder die Lieferung ausführt. Ohne unsere vorherige Zustimmung ist der Kunde nicht berechtigt Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten.

3. Liefergegenstand, Pläne

Gegenstand der Leistung von PPM ist, soweit es nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, die Beschaffung der bestellten Sachen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

Preisangaben der PPM sind Nettopreise in € ohne Mehrwertsteuer; diese wird in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe bei Rechnungsstellung zusätzlich ausgewiesen. Preise für Waren, die später als acht Wochen nach Auftragsbestätigung ausgeliefert werden gelten stets als freibleibend.

Berechnet wird in solchen Fällen der am Tage der Auslieferung gültige Preis unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Kostenänderungen.

5. Lieferzeit, Verzug, Unmöglichkeit

- (1) Lieferfristen oder –termine sind, wenn nichts ausdrücklich abweichendes vereinbart ist, grundsätzlich nur Cirka-Angaben und unverbindlich. Sie beginnen mit dem Tage der Bestellannahme und endgültiger Klarstellung aller technischer Fragen.
- (2) Lieferfristen verlängern sich bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Streik, Aussperrung und unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb des Willens der PPM liegen, nicht durch einen Organisationsfehler verschuldet sind und die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht unerheblich beeinflussen, ohne weiteres um die Dauer der Behinderung. Dies gilt gleichermaßen für solche Umstände, die bei Zulieferern von PPM eintreten.
- (3) Nach Ablauf einer verbindlichen Lieferfrist hat der Kunde PPM zunächst eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Diese beträgt mindestens 24 Werktage. Vor Ablauf dieser Frist ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen.
- (4) PPM ist zu Teillieferungen berechtigt.
- (5) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges oder Unmöglichkeit der Lieferung durch PPM sind bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Sie sind in den übrigen Fällen von Fahrlässigkeit auf höchstens 5.000,00 Euro pro Auftrag beschränkt. Im nicht kaufmännischen Verkehr gelten die gesetzlichen Bestimmungen, jedoch ist für den Fall einfacher Fahrlässigkeit die Haftungshöchstsumme auf 5.000,00 Euro beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (6) In der vorbehaltlosen Annahme von Teil- oder Schlusszahlungen durch PPM ist kein Abschluss weitergehender Ansprüche zu sehen.
- (7) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Beanstandungen, Mängelgewährleistungen

- (1) Soweit ein von PPM zu vertretender Mangel oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft vorliegt, ist PPM nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Eine bloße unerhebliche Minderung des Wertes oder Tauglichkeit des Vertragsgegenstandes kommt nicht in Betracht.
- (2) Im Fall der Mängelbeseitigung trägt PPM alle hierfür erforderlichen Aufwendungen. Der Kunde ist verpflichtet, PPM zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung Zugang zu den jeweiligen Örtlichkeiten zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn er nicht Eigentümer oder Nutzungsberechtigter dieser Örtlichkeiten ist.
- (3) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. PPM haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind;

insbesondere haftet PPM nicht für entgangenen Gewinn, Lohnausfälle oder sonstige Vermögensschäden des Kunden oder seiner Auftraggeber. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen kann.

7. Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den vorstehenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PPM vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind insbesondere auch Schadenersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung.
- (2) Der Haftungsausschluss dieser AGB gilt nicht, soweit PPM wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Geschäftsführer oder Mitarbeiter haftet. Der Haftungsausschluss nach diesen AGB gilt ferner nicht, wenn der Schadenersatzanspruch des Kunden auf der Verletzung einer vertragstypischen Hauptpflicht beruht. Handelt es sich jedoch nur um die Verletzung einer Nebenpflicht oder um die Verletzung sonstiger Pflichten, so sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht vom Geschäftsführer oder leitenden Angestellten, sondern von anderen Mitarbeitern verursacht wurde und diesen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist jede Ersatzpflicht von PPM für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme ihrer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Auf Verlangen gewährt PPM dem Besteller Einblick in diese Police.
- (3) Die Paragraphen 1, 4 Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt
- (4) Soweit die Haftung der PPM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Sachen bleiben vorbehaltlich gesetzlichen Eigentumsübergangs bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von PPM. Der Kunde tritt PPM alle Forderungen zur Sicherung ihrer Ansprüche gegen ihn ab, die ihm aus der Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. PPM ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt.
- (2) Die Anwendungen von § 454 BGB ist ausgeschlossen.

9. Versicherung

- (1) Ist der Vertragsgegenstand an den Kunden ausgeliefert, so ist er verpflichtet, ihn bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung gegen Feuer, Explosion, Wasser, Blitzschlag, Vandalismus und jeden zufälligen Untergang zum Neupreis mit der Maßgabe zu versichern, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag PPM zustehen. Vorsorglich tritt der Kunde in alle Rechte aus einer solchen Versicherung bereits mit Abschluss des vorliegenden Vertrages in Höhe ihres Vergütungsanspruches an PPM ab.
- (2) Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung trägt der Kunde die Sach- und Preisgefahr.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist Neuss, soweit der Kunde Kaufmann ist und die Streitigkeit zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort ist Neuss.
- (2) Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung vorstehender Formfordernisse.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen des Vertrages oder dieser AGB nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der ungültigen Norm am nächsten kommt.